

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Zeppelin Österreich GmbH wird im Folgenden „Vermieter“ genannt.
- 1.2 „Mieter“ sind natürliche oder juristische Personen, welche mit der Zeppelin Österreich GmbH als Vermieter einen Mietvertrag (im Folgenden kurz Vertrag) abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.

2 Geltung dieser Allgemeinen Mietbedingungen (AMB)

- 2.1 Diese Mietbedingungen gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Vermieter und dem Mieter, demnach für sämtliche spätere Mietverträge, ganz gleich, ob diese schriftlich, mündlich oder in welcher Form immer zustande kommen, und zwar auch dann, wenn diese Verträge im Verhältnis zum ursprünglichen Mietgegenstand ganz andere Mietsachen zum Gegenstand haben.

3 Mietsache, Eingriffe Dritter

- 3.1 Der Mietgegenstand, welcher in Baumaschinen, Fahrzeugen, Motoren oder Geräten mit oder ohne Zubehör (kurz Mietsache genannt) besteht, richtet sich nach der Vereinbarung. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Mietsache gereinigt, in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zum Gebrauch.
- 3.2 Es ist Sache des Mieters, die Eignung der Mietsache für den von ihm beabsichtigten Zweck zu beurteilen. Eine diesbezügliche Fehleinschätzung des Mieters berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht.
- 3.3 Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der zur Überlassung vereinbarten Mietsache eine andere, in Leistung und Qualität gleichartige Sache zum Gebrauch zu übergeben. Überhaupt ist der Vermieter nach freiem Ermessen jederzeit berechtigt, die Mietsache durch eine gleichwertige Sache auszutauschen.
- 3.4 Der Mieter hat Vorkahrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt wird. Dennoch stattgefunden Eingriffe Dritter wie etwa Pfändungen und dgl. hat der Mieter unter Angabe aller relevanten Umstände dem Vermieter mittels eingeschriebenen Briefs unter Anschluss aller Unterlagen unverzüglich anzuzeigen und noch vorher dem Vermieter telefonisch bekannt zu geben. Die Kosten aller zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen einschließlich Anwaltskosten für außergerichtliche oder gerichtliche Schritte hat der Mieter dem Vermieter zu ersetzen.

4 Mietbeginn und Mietdauer

- 4.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Tag. Der Tag der Abholung bzw. Absendung gilt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung als Miettag.
- 4.2 Befristete Verträge enden mit dem vereinbarten Tag. Stellt aber der Mieter bei Vertragsende die Mietsache nicht zurück und erhebt der Vermieter keinen Einwand dagegen, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit; dies zu jenen Konditionen, die diese AMB für Verträge auf unbestimmte Zeit vorsehen.
- 4.3 Auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Verträge können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgekündigt werden.

5 Abholung, Absendung, Rügeobliegenheit, Gefährtragung

- 5.1 Der Mieter wird die Mietsache am vereinbarten Ort beim Vermieter abholen. Die Ausgabe erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten. Ist der Mieter mit der Abholung säumig, hat er dennoch die Mietsache vereinbartem Mietbeginn zu entrichten. Wird statt Abholung ausnahmsweise Zustellung vereinbart, erklärt sich der Mieter mit Absendung der Mietsache durch Beförderung auf der Straße, im Wege der Post oder Bahn, eines Schiffs u. dgl. einverstanden. Bei vereinbarter Zustellung/Absendung gilt die Mietsache mit der Übergabe an den Transporteur (Spediteur, Frachtführer) als dem Mieter ordnungsgemäß übergeben.
- 5.2 Unverzüglich nach der Übergabe hat der Mieter die Mietsache auf etwaige Mängel oder Transportschäden zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, hat er dem Vermieter sofort schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, gilt die Mietsache als dem Mieter ordnungsgemäß übergeben, so dass dieser keine Ansprüche aus etwaiger anfänglicher Mangelhaftigkeit mehr geltend machen kann.
- 5.3 Der Mieter hat die Mietsache vor außerordentlichen Unglücksfällen zu schützen. Er trägt ab der Übergabe die Gefahren außerordentlicher Zufälle wie insbesondere für Vandalismus-, Feuer- sowie Wasserschäden und Wetterschläge, darüber hinaus die Sachgefahr, d. h. die Haftung für den Untergang der Sache.

6 Verwendung, Einsatzort, Untervermietung oder sonstige Weitergabe

- 6.1 Der Mieter darf die Mietsache nur vertrags- und bestimmungsgemäß verwenden, nicht auf andere Weise oder zu anderen Zwecken. Jede andere Verwendung stellt einen Kündigungsgrund dar. Die Mietsache darf nur von Personen in Betrieb genommen und bedient werden, welche dazu befähigt und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt und in die Bedienung ausreichend eingewiesen sind. Auf die Eignung und die Einweisung des Bedienpersonals zu achten, ist Sache des Mieters. Nutzt der Mieter die Mietsache trotz ungenügender Befähigung oder Berechtigung, so haftet er dem Vermieter für sämtliche durch eine Fehlbefähigung verursachten Schäden und Nachteile.
- 6.2 Die Betriebsanleitung und allfällige Bedienungshinweise am Gerät sind strikt einzuhalten.
- 6.3 Für den Einsatz der Mietsache erforderliche Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen.
- 6.4 Die Verwendung der Mietsache außerhalb des Gebietes der Republik Österreichs oder an einem anderen als dem vereinbarten Einsatzort ist dem Mieter untersagt. Gelangt eine selbst fahrende Arbeitsmaschine zur Vermietung, ist dem Mieter bei sonstiger Haftung für alle Gefahren, Kosten nicht gestattet, mit der Mietsache öffentliche Straßen zu befahren.
- 6.5 Der Mieter darf die Mietsache weder entgeltlich noch unentgeltlich dritten Personen überlassen oder sonst weitergeben. Ein Verstoß stellt einen Kündigungsgrund dar.

7 Miete, Betriebs-, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 7.1 Für die Gebrauchsüberlassung schuldet der Mieter pro Kalendermonat den diesbezüglich an Miete vereinbarten Betrag, wobei mit dieser Miete das Pro Monat (p. m.) vereinbarte maximale Ausmaß des Gebrauchs (maximale Betriebsstundenzahl p. m.) abgegolten ist. Für jede zusätzliche Betriebsstunde ist ein hinzu-kommender Betrag in vereinbarter Höhe zu entrichten. Mindeststunden werden nicht erstattet. Sollte allenfalls eine ziffermäßige Vereinbarung der Miete oder des Preises für Zusatzstunden unterbleiben, schuldet der Mieter einen angemessenen Betrag, dessen Höhe nach der jeweils aktuellen Preisliste des Vermieters zu bestimmen ist. Unterbleibt hingegen die Vereinbarung eines Maximalausmaßes an monatlichen Betriebsstunden, ist mit der Miete ein Gebrauch bzw. Einsatz der Mietsache an Werktagen im Ausmaß von täglich bis zu maximal 8 Stunden abgegolten, so dass der Mieter darüber hinausgehende Stunden (das heißt mehr als 8 Betriebsstunden an Werktagen oder gar an Sonn- oder Feiertagen) abgezogen hat. Ist bei Vertragsbeginn oder gegen -ende ein erstes bzw. letztes Vertragsmonat nur begonnen, schuldet der Mieter dafür anteilige Miete, wobei auf jeden Tag des Vertragsverhältnisses ein Dreißigstel des an Monatsmiete vereinbarten Betrages entfällt.
- 7.2 Einen etwaigen Ausfall des Betriebsstundenzählers hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Zusätzlich zur Miete hat der Mieter sämtliche im Zuge der Nutzung anfallenden Betriebskosten zu tragen. Als Betriebskosten gelten insbesondere die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Kraftstoffe, Öle und Fette samt Filterwechsel und Entsorgung, Strom und dgl.).
- 7.4 Sämtliche Nebenkosten der Vertragsabwicklung wie etwa die Kosten für Verpackung u. Fracht, Transportversicherung oder Rollgeld, für die Einweisung von Personal, überdies alle Warte-, Be- und Entladezeiten, des Weiteren etwaige Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen bzw. abzudecken. Die mit der Vertragserrichtung verbundenen staatlichen Gebühren (Rechtsgeschäftsgebühr u. dgl.) trägt der Mieter.
- 7.5 Mehrere Mieter haften dem Vermieter für alle geschuldeten Zahlungen zur ungeteilten Hand.
- 7.6 Die erste Monatsmiete ist bei Übernahme der Mietsache sofort zur Zahlung fällig. Die folgenden Mieten sind jeweils am Ersten eines jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.
- 7.7 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.
- 7.8 Darüber hinaus hat der Mieter alle anderen, von ihm verschuldeten Schäden, etwa die Kosten für Mahnung und Inkasso sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens, insbesondere für Mahnschreiben dem Vermieter zu ersetzen. Leistet der Mieter trotz anwaltlicher Mahnung nicht, hat er im Fall der Einklagung ungeachtet des § 23 RATG zusätzlich zu den Prozesskosten die Kosten vorprozessualer Mahnung zu ersetzen.

8 Instandhaltung, Gefahr im Verzug, Veränderungen, Besichtigung

- 8.1 Der Mieter hat die Mietsache vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Bis zur Rückstellung der Mietsache ist der Mieter zu pflegerischer und fachgerechter Behandlung und Wartung der Sache verpflichtet (insbesondere tägliche Kontrolle der Öl-, sonstiger Druckstände, Filter usw.). Die vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten sind auf Kosten des Mieters termingerecht durchzuführen, wobei die aus normaler Abnutzung resultierenden Reparaturen und Erneuerungen zu Lasten des Vermieters gehen. Im Übrigen trägt die Betriebs-, Erhaltungs- und Wartungskosten der Mieter allein. Benötigte Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen.
- 8.2 Kommt der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nach, kann der Vermieter die erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Mieters durchführen. Der Mieter haftet für alle Schäden und Nachteile aus unterlassener Instandhaltung oder Wartung.
- 8.3 Allenfalls dem Vermieter obliegende Arbeiten an der Mietsache kann dieser bei Gefahr im Verzug jederzeit auch ohne Vorankündigung oder Rücksprache mit dem Mieter durchführen.
- 8.4 Veränderungen (an) der Mietsache, etwa An- und Einbauten, und die Verbindung mit anderen Sachen sind dem Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt. Sind mit seiner Zustimmung Veränderungen vorgenommen worden, ist der Vermieter berechtigt, binnen einem Monat ab Rückstellung der Mietsache die Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Mieters zu verlangen.
- 8.5 Der Mieter hat Besichtigung sowie Untersuchung der Mietsache durch den Vermieter oder von diesem etwa beauftragte Personen jederzeit zu gestatten. Er ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Auskunft darüber zu geben, an welchem Ort sich die Mietsache gerade befindet.

9 Sicherstellung

- 9.1 Auf (gesondertes) einseitiges Verlangen des Vermieters tritt der Mieter zur Sicherstellung der von ihm mit dem Vertrag übernommenen geldwerten Verpflichtungen alle werkvertraglichen oder sonstigen Ansprüche aus welchem Rechtsgrund immer gegen jene Bauherren ab, bei denen die Sache eingesetzt war oder ist. Im Fall des Verzuges mit der Miete ist der Mieter aber ohne weitere Aufforderung aus Eigenem verpflichtet, derartige Ansprüche zur Abtretung dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben und in seinen Büchern einen Abtretungsvermerk zu setzen; dies unbeschadet der darüber hinausgehenden Rechte des Vermieters, die Bauherren von der Abtretung zu verständigen.
- 9.2 Wegen der Abtretung etwa anfallende staatliche Gebühren trägt der Mieter allein.

10 Aufrechnungsverbot und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

- 10.1 Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur mit gerichtlich (rechtskräftig) festgestellten oder durch den Vermieter schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 10.2 Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte welcher Art immer stehen dem Mieter nicht zu.

11 Haftung, Verlust oder Beschädigung, Schadenersatz, Verjährungsfrist

- 11.1 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die der Mieter oder das von ihm eingesetzte Personal verursacht, und zwar auch dann nicht, wenn der Mieter oder sein Personal von technischem Personal des Vermieters beaufsichtigt oder eingewiesen wird. Für leichte Fahrlässigkeit, reine Vermögensschäden, sonstige mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, unerhebliche Einsparungen, immaterielle Schäden, für Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Vermieter in keinem Fall, wobei diese Haftungsbegrenzung für die Preisbestimmung maßgebend, d. h. eingepreist ist. Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder sonst unentbehrlicher Nutzung keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Insbesondere stehen ihm weder Zinsbefreiung noch Zinsminderung oder dgl. zu, es sei denn, der Vermieter hätte eine etwaige Unbrauchbarkeit oder Gebrauchsbeeinträchtigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 11.2 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Nachteile, welche dem Vermieter aus einer unsachgemäßen, sonst vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung der Mietsache bzw. mangelnder Wartung durch den Mieter, seine Dienstnehmer oder Dritte, die mit Willen oder zumindest Wissen des Mieters die Mietsache nutzen, bearbeiten bzw. warten, transportieren usw. entstehen. Für das Verschulden der genannten Personen haftet der Mieter wie für sein eigenes.
- 11.3 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, Gebrechen oder Verlust der Mietsache bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich nach Kenntnis dem Vermieter anzuzeigen. Im Schadensfall hat er den Vermieter unverzüglich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder etwaigen Verkehrsunfällen hat der Mieter Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten. Verschuldet der Mieter eine Beschädigung oder gar den Verlust der Mietsache, hat er dem Vermieter Ersatz in Höhe des vollen Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten. Ein Abzug „neu für alt“ ist ausgeschlossen. Schadensbedingter Mietentgang (Stehzeit) ist zu ersetzen.
- 11.4 Verwendet der Mieter die Mietsache unter Missachtung bzw. Verletzung der vertragsgemäßen Nutzungsauflagen (nicht genehmigte Änderung des Einsatzortes, Weitergabe an Dritte oder Verzögerung der Rückstellung usw.), haftet er dem Vermieter für den Verlust, die Zerstörung bzw. Beschädigung der Mietsache verschuldensunabhängig, somit ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch unvorhersehbare Ereignisse wie etwa Unfall, höhere Gewalt oder Vandalismus und dgl. verursacht worden ist.
- 11.5 Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie der Geschädigte nicht binnen 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem er vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend macht, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

12 Versicherung, Schadenanzeige, Selbstbehalt

- 12.1 Die Mietsache ist auf Kosten des Mieters bei einer Versicherungsunternehmung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden, Raub sowie Diebstahl angemessen zu versichern. Für den Versicherungsschutz sorgt der Vermieter nach freiem Ermessen, es sei denn, ausnahmsweise wäre vereinbart, dass der Mieter gegen Nachweis gegenüber dem Vermieter durch Vorlage der Police die Versicherung abzuschließen hätte.
- 12.2 Im Schadensfall ist der Mieter zur unverzüglichen Schadenanzeige verpflichtet. Bei verspäteter, unrichtiger oder unterlassener Schadenanzeige haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Nachteile.
- 12.3 Einen im Schadensfall etwa anfallenden Selbstbehalt hat der Mieter zu tragen.

13 Außerordentliche Kündigung

- 13.1 Aus wichtigem Grund kann der Vermieter den Vertrag schriftlich jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 13.2 Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Vermieter wegen schwerwiegender Leistungsstörungen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist; dies ist insbesondere (dann) der Fall, wenn der Mieter einen erheblich nachteiligen Gebrauch von der Mietsache macht, wenn er die Miete, Betriebs- oder Nebenkosten trotz Nachfrissetzung von 7 Tagen nicht zahlt oder wenn er ohne vorherige schriftliche Zustimmung die Mietsache an einem anderen als dem vereinbarten Einsatzort nutzt oder sonst verbringt, des Weiteren bei jedem schwerwiegen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten. Zu außerordentlicher Kündigung ist der Vermieter überdies berechtigt, wenn der Mieter bei der Verwendung der Mietsache Rechtsvorschriften missachtet oder der Mieter bei Abschluss des Vertrages über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Vermieter den Mietvertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 13.3 Eine außerordentliche Kündigung steht dem Vermieter des Weiteren zu, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Mieters und/oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter erheblich verschlechtert (etwa bei Feststellung von Reorganisationsverfahren, Moratoriumvereinbarungen oder Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens usw.).

14 Rückstellung der Mietsache, Verzögerung der Rückstellung

- 14.1 Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund immer, ist die Mietsache an jenem Tag, an dem das Mietverhältnis endet, von dem Mieter nach Wahl des Vermieters entweder transportfähig zur Abholung bereitzuhalten oder an die vom Vermieter angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen; dies in einem Zustand, der sich vom einwandfreien Zustand bei Vertragsbeginn nur durch schonende und pflegliche Abnutzung unterscheidet. Für übermäßigen Verschleiß steht der Mieter ein. Als ordnungsgemäß zurückgestellt gilt die Sache erst, wenn sie samt allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in vertragsgemäßem Zustand, betriebsfähig, verkehrssicher, entladen und gereinigt mit allen Papieren und Schlüsseln vollgetankt beim Vermieter oder bei der vereinbarten anderen Übernahmestelle einliefert.
- 14.2 Im Fall verzögerter Rückstellung ist der Mieter vorbehaltlich weiterer Ansprüche des Vermieters zur Fortzahlung der Miete bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.
- 14.3 Gefahr und Kosten der Rückstellung (Verpackung, Transport und dgl.) trägt der Mieter. Wird die Mietsache nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgestellt, ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Für die dazu (wegen Ersatzteilbeschaffung usw.) notwendige Zeitspanne (Stehzeit) hat der Mieter durch Fortzahlung der Miete einen Ausgleich zu leisten.

15 Datenschutz, E-Mail-Korrespondenz

- 15.1 Durch Genehmigung der vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass die ihn oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten vom Vermieter insoweit erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt, überlassen, übermittelt werden, als dies entweder zur Erfüllung des Vertrages notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergibt.
- 15.2 Des Weiteren bestätigt der Mieter durch Genehmigung der AMB, über die ihm datenschutzrechtlich gemäß den Bestimmungen der Art. 12 ff DSGVO zustehenden Rechte informiert zu sein, und zwar Auskunftsrecht, die Rechte auf Berichtigung und Löschung, weiters das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das für den Fall unrechtmäßiger Datenverwendung zustehende Beschwerderecht.
- 15.3 Detaillierte Informationen in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten hat der Vermieter dem Mieter im Wege seiner Datenschutzerklärung gesondert erteilt.
- 15.4 Der Vermieter ist berechtigt, die gesamte E-Mail-Korrespondenz mit dem Mieter in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung der AMB bestätigt der Mieter, in Kenntnis der damit verbunden Risiken (vor allem Zugang, Geheimhaltung, Verlust oder Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung usw.) zu sein sowie in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die E-Mail-Korrespondenz mit dem Vermieter nicht in verschlüsselter Form abgewickelt wird.

16 Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1 Der Vertrag zwischen Vermieter und Mieter unterliegt materiellem österreichischem Recht.
- 16.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem unter Geltung der AMB begründeten Vertrag, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien Innere Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 16.3 Der Vermieter ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mieter auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mieter seinen Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.